

## MERKBLATT

### betreffend der Erstellung von Beprobungsplänen für Wasserversorgungsanlagen gemäß § 7 (1) und des Antrages auf Reduzierung des Untersuchungsumfanges gemäß § 7 (3) der Trinkwasserverordnung idgF.

Gemäß § 7 der Trinkwasserverordnung hat die zuständige Behörde für jede Wasserversorgungsanlage, die mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag liefert, *nach Anhörung des Betreibers* der Wasserversorgungsanlage *Probenahmestellen* festzulegen.

Der **Untersuchungsumfang** gliedert sich gemäß TWV in eine *routinemäßige Kontrolle*, eine *Mindestuntersuchung* für kleine Wasserversorgungsanlagen (<100 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bzw. Versorgung von <500 Personen) und eine *umfassende Kontrolle (Volluntersuchung)*. Die zuständige Behörde kann für einen von ihr festgelegten Zeitraum feststellen, dass das Vorhandensein eines Parameters gemäß Anhang I (TWV) in einer bestimmten Wasserversorgung nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Parameterwertes gefährden könnte. Dementsprechend kann der Untersuchungsumfang *auf Antrag des Betreibers* der Wasserversorgungsanlage um diese(n) Parameter reduziert werden. Der Untersuchungsumfang, wie er für kleine Wasserversorgungsanlagen festgelegt ist (Mindestuntersuchung), darf nicht unterschritten werden.

Nachstehende Checkliste beinhaltet die erforderlichen Informationen, die zur Erarbeitung eines Vorschlages zur Festlegung von Beprobungsplänen bzw. Reduzierung des Untersuchungsumfanges unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß Trinkwasserverordnung und Codexkapitel B1 „Trinkwasser“ notwendig sind:

- **Stammdaten: Name, Adresse, Telefonnummer/Fax/Internet, Ansprechperson zwecks erforderlicher Rückfragen**
- **Anzahl und Art der Wasserspender (Brunnen, Quellen, Quellgruppen ...)**
- **Anzahl und Art der Aufbereitungsanlagen**
- **Hochbehälter bzw. Speicheranlagen (Anzahl, Fassungsvermögen ...)**
- **Aktuelle Skizze des Anlagenschemas: Lage der Wasserspenden, Speicheranlagen, Aufbereitungsanlagen, Verteilungsnetz (Netzplan, Länge, ...)**
- **Menge des abgegebenen Wassers in m<sup>3</sup> pro Tag bzw. Anzahl der versorgten Bevölkerung bzw. Anzahl der Hausanschlüsse**
- **Weitere Charakteristika der Wasserversorgungsanlage, Angaben zur Hydrogeologie (Bodenbeschaffenheit – Schotter, Lehm, Kalk...)**
- **Prüfberichte zur Wasserqualität (v.a. Volluntersuchungen nicht älter als 5 Jahre)**
- **Eventuell wasserrechtliche Bewilligungsbescheide, aktuelle Bescheide...**

Je umfangreicher und detaillierter die notwendigen Angaben vorliegen, desto gezielter und somit auch kostengünstiger kann die Beprobung und Untersuchung durchgeführt werden.

**Auf die Verpflichtung zur Eigenkontrolle gemäß § 5 der TWV wird verwiesen!**

Bitte beachten Sie unsere Homepage: [hygiene.medunigraz.at](http://hygiene.medunigraz.at) auf der Sie unter anderem die Trinkwasserverordnung und das Codexkapitel B 1 finden!